

Anlage 2

zum Netzanschlussvertrag Strom für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz: Regelungen zur Betriebsführung und Übersichtsplan

1. Für den Betrieb des Netzanschlusses und der Anlage des Anschlussnehmers gelten neben den gesetzlichen Vorschriften die anerkannten Regeln der Technik. Im Folgenden werden die Verantwortlichkeiten genauer beschrieben.
2. Für alle Schaltanlageanteile ist ein Anlagenverantwortlicher nach DIN VDE 0105-100 namentlich zu benennen. Ein Wechsel der Anlagenverantwortlichkeit ist dem jeweiligen Vertragspartner mitzuteilen. Der Netzbetreiber führt über die in seiner Verantwortung stehende Mittelspannungsanschlussanlage einen Übersichtsplan. Der Anschlussnehmer führt über seine Mittelspannungsanlage einen Übersichtsschaltplan. In den Plänen sind die Grenzen der Anlagenverantwortlichkeit gekennzeichnet und die anlagenverantwortlichen Personen benannt. Jeder Vertragspartner hängt seinen Übersichtsplan an der Übergabestelle aus.
3. Den für die betriebliche Überwachung und Unterhaltung zuständigen Beauftragten des Netzbetreibers ist jederzeit Zugang zu den im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers stehenden Anlagen zu gewähren. Werden bei Kontrollgängen in den Stationen Unregelmäßigkeiten an Anlageanteilen des Vertragspartners festgestellt, werden diese dem jeweiligen Anlagenverantwortlichen mitgeteilt.
4. Soweit Schalthandlungen Einfluss auf die Betriebsführung des Vertragspartners haben können, sind diese vorher gegenseitig abzustimmen.
5. Schalthandlungen in den Mittelspannungs-Schaltanlagen werden nur von benannten Schaltberechtigten der Vertragspartner vorgenommen. Die Schaltberechtigung erstreckt sich nur auf den im Übersichtsplan gekennzeichneten Bereich der Anlagenverantwortung.
6. Der Netzbetreiber schließt die Anlage des Anschlussnehmers an das von ihm betriebene Netz an und setzt sie bis zu der im Netzanschlussvertrag genannten Übergabestelle unter Spannung. Sofern der Anschluss über mehr als eine Übergabestelle erfolgt, ist eine Zusammenschaltung von Übergabestellen über das Netz des Anschlussnehmers aufgrund von auftretenden Ausgleichsströmen und aus netzschutztechnischen Gründen grundsätzlich nicht zulässig. Sollte eine interne Zusammenschaltung zum Zweck der unterbrechungsfreien Umschaltung von Verteilanlagen des Anschlussnehmers oder bei Störungen notwendig sein, so ist die Leitstelle Strom des Netzbetreibers rechtzeitig im Voraus zu informieren. Der Netzbetreiber behält sich vor, sich die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Verriegelung nachweisen zu lassen.
7. Störungsbedingte Schalthandlungen werden vom jeweiligen Anlagenverantwortlichen eingeleitet. Sollte für die Durchführung der notwendigen Schalthandlungen Unterstützung des jeweils anderen Vertragspartners erforderlich sein, wird dieser seine Leistungen nicht in Rechnung stellen.
8. Im Falle einer Gefährdung von Menschenleben oder Material und Einrichtungen können Ausschaltungen ohne vorherige Absprache vorgenommen werden; jedoch müssen sich die Vertragspartner gegenseitig von der Schaltmaßnahme unterrichten.
9. Kurzschlüsse und Erdkurzschlüsse in der Mittelspannungsanlage des Anschlussnehmers führen im Netz des Netzbetreibers zum Ansprechen von Schutzrelais und anderen Überwachungseinrichtungen in den einspeisenden Schaltanlagen. Zur Feststellung der Ursache dieses Ansprechens der Überwachungseinrichtungen ist die Leitstelle Strom des Netzbetreibers durch den Anschlussnehmer oder dessen Anlagenverantwortlichen unverzüglich über entsprechende Störungen in der Mittelspannungsanlage des Anschlussnehmers zu informieren.
10. Bei Erfordernis verpflichten sich beide Vertragspartner, separate, auf den jeweiligen Netzanschluss bezogene Betriebsführungsvereinbarungen abzuschließen.

Prinzipdarstellung der Anschlussanlage mit Kennzeichnung der Grenzen für Verantwortung und Festlegen von Schalthandlungen

